

**Auszug aus der Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und  
Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW  
Hamburg) für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik des Departments  
Informatik**

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik haben die Bewerberin oder der Bewerber folgende Unterlagen zum Nachweis der besonderen Eignung beizubringen:

- a) Nachweis über
  - aa) die in der Regel mit mindestens der Note „gut“ bestandene Bachelor of Science Prüfung in den Bachelorstudiengängen Angewandte Informatik oder Technische Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
  - bb) oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss eines Informatikstudiums an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule,
- b) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (u.a. DSH-Prüfung, Test DaF, Goethe Institut Mittelstufe) bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder deutschen Hochschulabschluss,
- c) eine schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der bisherigen Fort- und Weiterbildung unter Beifügung der einschlägigen Dokumente, insbesondere Arbeitszeugnisse,
- d) ein Motivationsschreiben in dem Folgendes darzulegen ist:
  - aa) aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
  - bb) und die Fähigkeit zu methodenorientierter Arbeitsweise in der Informatik, die im vorangegangenen Studium erworben und vorrangig bei der Bachelorarbeit eingesetzt wurde. In diesem Zusammenhang sind die Themenstellung der Bachelorarbeit und die angewendeten Methoden bzw. eingesetzten Verfahren zu beschreiben.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber der Auswahlausschuss im Einvernehmen mit dem Studienfachberater. Dreijährige Bachelorabschlüsse einer Universität oder Fachhochschule oder höherwertige Abschlüsse sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen, wenn mindestens 65% der Fächer dem Bereich Informatik zuzuordnen sind.

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen ausstehender einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der nachgewiesenen Prüfungsleistungen mit einer Durchschnittsnote „gut“ zu erwarten ist, dass der Abschluss nach §2 Absatz 1 a) bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Hierzu hat die Bewerberin oder der Bewerber eine umfassende Stellungnahme der die Bachelor-Arbeit betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors zum Bewerbungstermin vorzulegen. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis des Abschlusses des grundständigen Studiums nach § 2 Absatz 1 a) nicht bis zum letzten Tag des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht wird.

(4) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Bewerber und Bewerberinnen wird auf die Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

### **§3 Auswahlverfahren**

- (1) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird von einem Auswahlausschuss ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der besonderen Eignung festgestellt wird.
- (2) Der Auswahlausschuss stellt aufgrund der eingereichten Nachweise und Unterlagen gemäß § 2 Absatz 1 la) c) und d) eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber auf, die sich nach dem festgestellten Grad der besonderen Eignung richtet. Der Grad der besonderen Eignung ergibt sich aus dem nachfolgend in § 3 Absatz 3 dargestellten Berechnungsverfahren für die Zulassungsnote. Die Bewerberin oder der Bewerber steigt in der Rangliste auf, je niedriger seine berechnete Zulassungsnote ist.
- (3) Die Zulassungsnote wird wie folgt ermittelt:
- Abschlussnote des grundständigen Studiums gemäß § 2 Abs. 1 a)  $\leq 2,5$ ,  
Mögliche Verbesserung des Ranglistenplatzes durch:
  - Darstellung der Eignung gemäß § 2 Absatz 1 d) aa) um 0,1
  - Darstellung der methodischen Fähigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 d) bb) um 0,1
  
  - Mögliche Verbesserung einer schlechteren Abschlussnote als 2,5 und/oder mögliche Verbesserung des Ranglistenplatzes durch:
  - Einreichung von Arbeitszeugnissen um max. 0,3
  - Die Abschlussnote des grundständigen Studiums verbessert sich um die jeweils ausgewiesenen Notenpunkte, wenn die eingereichten Unterlagen nach § 3 Absatz 3 lit. b) c) und d) den Nachweis der besonderen Eignung erbringen.
- (4) Die nach § 3 Absatz 3 lit. d) gegebenenfalls eingereichten Arbeitszeugnisse erbringen den Nachweis einer besonderer Eignung dann, wenn sie besonders einschlägige Berufserfahrungen oder hervorragende Leistungen in anderen fachbezogenen Bereichen belegen.

### **§4 Auswahlausschuss**

- (1) Für die Auswahl nach § 3 wird ein Auswahlausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professorinnen oder Professoren des in § 1 genannten Studiengangs an. Des Weiteren als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Bewerbungs- und studentische Angelegenheiten zuständigen Stelle. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Fakultätsrat eingesetzt.
- (2) Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Zu protokollieren ist insbesondere der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse mit Begründung über die Auswahlentscheidung.